Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2014 ff

EFRE NBest-P

Die EFRE NBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers[1] sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.

Für Nettoeinnahmen schaffende Vorhaben gelten gesonderte Bestimmungen. Auf etwaige Bestimmungen im Zuwendungsbescheid zu Nettoeinnahmen während der Umsetzung oder nach Abschluss des Vorhabens wird verwiesen.

1.3 Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie anteilig für tatsächlich getätigte Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks (zuwendungsfähige Ausgaben) verwendet wurden (vgl. Nummer 7. Verwendungsnachweis). In der Anforderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4 Teilbeträge von weniger als 10 000 Euro werden nicht ausgezahlt. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises für die Schlusszahlung werden maximal 90 % der Zuwendung ausgezahlt.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart, oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

[1] In den Nebenbestimmungen EFRE NBest-P wird die männliche Form "Zuwendungsempfänger" stellvertretend für "Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger" entsprechend der Vorgabe in der Gesetzesnorm "Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg" sowie den "Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)" verwendet.

2 Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel

2.1 Wenn nach der Bewilligung
- sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
- sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
- neue Deckungsmittel hinzutreten, ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge - ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen - zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar

2.1.1 bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.

2.2 Wenn in den Fällen der Nummer 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.

2.3 Soweit nach Vorlage des Verwendungsnachweises eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG für den Gegenstand der Förderung erworben wird, vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf den Betrag der Ausgaben ohne die gesamte Umsatzsteuer und bei Unterschreiten der erforderlichen förderfähigen Ausgaben anteilig die Zuwendung.

3 Vergabe von Aufträgen

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), des Abschnitts 2 der VOB/A bzw. des Abschnitt 2 der VOL/A sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung und zur Anwendung von Vergabebestimmungen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind zu beachten.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Antragstellung/Bewilligung bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (vgl. insbesondere Nummer 2),

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände des Vorhabens innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.5 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit über den Stand der materiellen und finanziellen Indikatoren des Projekts Auskunft zu erteilen. Das Formular "Erreichte Zielbeiträge bei Verwendungsnachweis" ist - vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Zuwendungsbescheid - mit dem Verwendungsnachweis zu übermitteln (vgl. Nummer 7.1).

6 Informations- und Kommunikationspflichten des Zuwendungsempfängers

6.1 Während der Durchführung eines Vorhabens bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises informiert der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit über die Förderung durch den EFRE und das Land wie folgt:

6.1.1 Hat der Zuwendungsempfänger eine Webseite, stellt er auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens ein, in der auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und das Land eingegangen wird.

6.1.2 Er bringt das dem Zuwendungsbescheid beiliegende EFRE-Plakat mit Informationen zum Projekt und zur finanziellen Unterstützung durch die EU und das Land an einer gut sichtbaren Stelle an.

6.1.3 Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Förderung von insgesamt mehr als 500.000 Euro bringt der Zuwendungsempfänger statt des Plakats vorübergehend für die Dauer des Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild von beträchtlicher Größe mit Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens an.

6.1.4 Der Zuwendungsempfänger unterrichtet die an seinem Vorhaben Teilnehmenden in geeigneter Weise über die EFRE-Finanzierung.

6.2 Nach Abschluss des Vorhabens bringt der Zuwendungsempfänger bei Vorhaben mit einer öffentlichen Förderung von insgesamt mehr als 500.000 Euro, bei denen ein materieller Gegenstand angekauft wird oder Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe mit Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens an.

6.3 Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, auch solchen, die nicht nach Nr. 6.1 und 6.2 vorgeschrieben sind (z.B. Veranstaltungen, Druckerzeugnisse), weist der Zuwendungsempfänger auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und durch das Land durch Verwendung des Unions- und des Landeslogos, einen entsprechenden Hinweis auf die Union und einen Hinweis auf den EFRE hin.

6.4 Zum Nachweis legt der Zuwendungsempfänger als Anlage zu jedem Zwischen- und zum Verwendungsnachweis entsprechende Belege über die bis dahin jeweils neu durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (z.B. Fotos, Mehrfertigungen, Screenshots etc.) vor.

6.5 Im Rahmen der Berichterstattung über das Projekt legt er zusätzlich mindestens zwei digitale Fotos bis zum ersten Zwischennachweis vor, die das geförderte Projekt angemessen darstellen. Er kann mit jedem weiteren Zwischennachweis und soll mit dem Verwendungsnachweis aktuellere Fotos vorlegen. Die Fotos dienen der Präsentation des Projekts in der Projektdatenbank auf der Internetseite www.efre-bw.de sowie ggf. weiterer Veröffentlichungen im Rahmen der EFRE-Förderung. Die Bildrechte für diese Fotos stehen automatisch auch dem Land bzw. der EU zu.

6.6 Der Zuwendungsempfänger beachtet die Technischen Hinweise zur EFRE-konformen Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in "Regelungen und Hilfestellung zu Informations- und Kommunikationspflichten", die auf der Webseite www.efre-bw.de (Rubrik Regelungen) eingestellt sind.

7 Verwendungsnachweis

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zu-

treffend darstellt. Daneben ist die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.

7.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben grundsächlich in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine Belegliste gemäß dem Muster in Anlage A und die Belege (einschließlich der Belege nach Nummer 6.4 zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen) beizufügen. Rechnungen sind im Original und Zahlungsnachweise als Kopien beizulegen. Weitere Hinweise sind den Vordrucken zu entnehmen. Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen. Skontobeträge und Rabatte sind von den Rechnungsbeträgen abzuziehen, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden.

Vordrucke können von der EFRE-Internetseite des Landes unter www.efre-bw.de heruntergeladen werden.

7.5 Soweit der Zuwendungsempfänger laut Zuwendungsbescheid indirekte Kosten als Pauschalsatz geltend machen darf, gelten die Nummern 7.4 und 7.6 bis 7.11 für diese Kosten nicht.

7.6 Es ist anzugeben, an welcher Stelle die Belege und Verträge aufbewahrt werden (vgl. 7.10).

7.7 Für Teilzahlungen der Zuwendung sind Zwischennachweise mit dem zahlenmäßigen Nachweis nach Nummer 7.4 zu führen.

7.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

7.9 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

7.10 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 7.4 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen als Originale oder als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern (gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen) mindestens bis zum 31.12.2028 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet

werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.

7.11 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeben, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen die in Nummer 7.4 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 8.1) nach Nummer 7.10 aufbewahren und ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nummern 7.1 bis 7.9 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.1 beizufügen.

7.12 Der Zuwendungsempfänger hat, unbeschadet anderer Regelungen, für alle Finanzvorgänge des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, so dass sie sich eindeutig dem Vorhaben zuordnen lassen.

8 Prüfung der Verwendung

8.1 Der Zuwendungsgeber und die Europäische Kommission sowie der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Bewertung bzw. Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte bzw. Bevollmächtigte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.11 sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen. Ggf. ist die Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers beizufügen.

8.2 Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

9.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn der Zuwendungsempfänger

9.3.1 die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

9.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

9.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nummer 2).

9.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vgl. auch § 49a LVwVfG).

9.6 Werden Zuwendungen nicht für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen (z.B. Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen nach Nummer 1.2) verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden. Auf § 49a LVwVfG und Nummer 9.5 wird verwiesen.

10 Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

10.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.

10.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.